

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1875)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. Fr. 4. 50.
Vierteljährl. Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 5. --
Vierteljährl. Fr. 2. 90.
Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Für Italien Fr. 5. 50.
Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfa. RM. für Deutschl.)

Erscheint jeden Samstag 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder franco.

Aus der Allokution Sr. Heiligkeit Papp Pius IX., vom 15. März d. J.

Bei der Präkonisation der sechs Kardine P. Sianelli, C. B. von Sardinien, M. Ledochowski, C. B. von Oesien und Posen, Joh. Mac-Closkey, C. B. von New-York, Heinr. Ed. Manning, C. B. von Winchester, W. A. Deschamps, C. B. von Wehelen, Dom. Bartolini, Sekretär der Cong. Rit., hielt Papp Pius IX. wieder eine höchst merkwürdige Allokution an die Kardinele der römischen Kirche. Er beklagt in derselben zuerst das Unrecht, welches der hl. Stuhl von den Italienern selbst erleidet: die Schädigung der Rechte, der Freiheit, der Güter und der Diener der Kirche, — die Fortpflanzung dieser Uebel auf die kommende Generation durch die Verführung der Jugend in den der Kirche entfremdeten, irreligiösen Schulen, selbst in denjenigen, welche zum geistlichen Stande vorbereiten sollen, durch willkürlich aufgezwungene Studienverordnungen und Lehrpläne; dann die Behinderung des geistlichen Berufes durch die allgemeine militärische Dienstpflicht, die Aufhebung des niedern Klerus gegen die Bischöfe durch zugesicherte Unterstützung, endlich die Strafgesetze gegen diejenigen, „welche entweder durch den Druck oder ein anderes Mittel unsere Worte und die Kundgebungen des hl. Stuhles verbreiten, so oft in diesen Worten oder Kundgebungen die Urheber besagter Drohungen etwas zu erblicken glauben, was den staatlichen Gesezen und Verordnungen zuwider ist.“ Daraus erhelle, wie ernstlich die sogenannten Garantiesetze gemeint seien, „und es wird außerdem immer mehr offenbar, wie nothwendig für uns die höchste und volle, keinerlei fremder Herrschaft oder Willkür unterworfenene Gewalt sei, wie sie eben von der göttlichen Vorsehung den römischen Oberhirten verliehen worden,

damit sie frei und unbehindert auf der ganzen Welt ihr geistliches Amt ausüben könnten.

„Jene Drohung trachtet indessen dahin, die Stimme des obersten Lehrers der Wahrheit zu ersticken und ihre Verbreitung zu verhindern, jener Stimme, die kraft göttlichen Rechts und zum allgemeinen Wohle der Gesellschaft zur ganzen Welt spricht, und die nicht beschränkt noch gehemmt werden kann, ohne daß zugleich auch die Rechte aller Gläubigen verletzt werden.“

Von Italien geht die Rede nach Deutschland über. Hat der hl. Vater den Nachen gegenüber offen und unerschrocken gesprochen, so zeigte er, daß er sich auch vor dem kalten Wasserstrahl aus Berlin nicht fürchtet.

„Vor Kurzem wurden in einem fremden Lande einige Schriften veröffentlicht, in denen die Dekrete des vatikanischen Concils boshaft entstellt waren, und mit denen man sich bestrebe, die Freiheit Cures Collegiums in der Wahl Unserer Nachfolger zu verletzen und der weltlichen Gewalt einen bedeutenden Antheil in einer Sache zuzuwenden, welche gänzlich dem kirchlichen Gebiete angehört. Aber der barmherzige Gott, der seine Kirche regiert und beschützt, sorgte in seiner Allweisheit dafür, daß die höchst muthvollen und musterhaften Bischöfe des deutschen Reichs durch Veröffentlichung einer berühmten Erklärung, die in der Geschichte der Kirche denkwürdig bleiben wird, die bei dieser Gelegenheit vorgebrachten irigen Lehren und Trugschlüsse mit großer Weisheit widerlegten und mit dem zu Ehren der Wahrheit herrlichen Siegeszeichen uns und die ganze Kirche erfreuten. Indem wir nun vor Euch und vor der katholischen Welt den vorbesagten Bischöfen insgesamt und jedem einzeln das höchste Lob spenden, bestätigen und bekräftigen Wir mit der Fülle der apostolischen Gewalt jene herrlichen Erklärungen und Proteste, die ihrer Tugend, ihrer Würde und Frömm-

igkeit würdig sind. Die göttliche Güte wolle die Rathschläge der Feinde zu Schanden machen, uns in den Tagen der Erbsal stärkend, sich seines Erbes erinnern, und offenbar machen, daß es gegen den Herrn weder Klugheit, noch Weisheit noch Rathschläge gibt. Auf daß dieses unsern Wünschen gemäß glücklich in Erfüllung gehe, laßt uns Opfer der Gerechtigkeit darbringen in Demuth und in inbrünstigem Gebet. „Unser Gott ist gerecht und gütig, und wie er streng ist gegen Die, welche hartnäckig im Bösen beharren, so barmherzig ist er gegen Die, welche sich bekehren. Zu ihm laßt uns also aus ganzer Seele unsere Zuflucht nehmen und mit dem Ausruf eines reuigen Herzens ihn um unsere Befreiung bitten; denn Derjenige, welcher gütig und sanftmüthig ist, wenn er uns von unsern Missethaten gebessert, seine Gebote befolgen sieht, ist auch mächtig genug, um uns gegen den Feind zu verteidigen und uns für die Zukunft ewige Freuden zu bereiten.“

Schließlich zeigte der hl. Vater an, daß er noch fünf andere Kardinele ernannt habe, sie aber einstweilen in petto behalte. Auf den Fall, daß vor deren Verkündigung der apostolische Stuhl vakant würde, seien sie in einem seinem Testamente beigelegten Handschreiben bekannt gemacht, und sollen an dem aktiven und passiven Wahlrecht bei der Ernennung seines Nachfolgers mit den übrigen Kardinalen Theil haben.

Eingabe der preussischen Bischöfe an das Abgeordnetenhaus, veranlaßt durch den Gesekzentwurf über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden.

„Hohes Haus der Abgeordneten!
Der dem Landtage vorgelegte Entwurf eines Gesezes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden enthält eine Menge von Bestim-

mungen, welche mit den der katholischen Kirche zustehenden Rechten unvereinbar sind und die ihr nicht nur in Folge ihrer göttlichen Stiftung und Einrichtung, sondern auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebührende und durch besondere Staatsverträge und landesherrliche Zusagen, sowie durch die Staatsverfassungsurkunde — selbst in der gegenwärtigen Fassung des Art. 15 — garantierte Selbstständigkeit schwer beeinträchtigen und schädigen.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung wird die Selbstständigkeit der Kirche durch die Bestimmungen des Gesekentwurfes völlig aufgehoben, indem dadurch jede freie Bewegung der rechtmäßigen Vertreter der Kirche unmöglich, dieselben theils von der Gemeindevertretung, theils von den Staatsbehörden abhängig gemacht und überdies an ihre Stelle für die Verwaltung des Kirchenvermögens ganz neue Organe ins Leben gerufen werden, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts als rechtmäßige nicht angesehen werden können.

Der vorliegende Gesekentwurf schließt gewissermaßen eine allgemeine Säkularisation des betreffenden kirchlichen Vermögens in sich, indem er es als Eigenthum der bezüglichen Kirchengemeinden darstellt und behandelt, während es nach den unzweifelhaften Grundsätzen des gemeinen und kanonischen Rechts, womit auch die richtig verstandene Auffassung des Allgemeinen Preussischen Landrechts sowohl, als des französischen Rechts übereinstimmt, nicht den betreffenden Kirchengemeinden, sondern den Kirchen selbst zusteht.

Uebrigens werden durch das im Entwurf vorliegende Gesez in mehrfacher Beziehung wesentliche und unveräußerliche Rechte der katholischen Kirche verletzt, so daß zur Erlassung eines solchen Gesezes vom Standpunkte des Rechtes den Faktoren der staatlichen Gesezgebung die Kompetenz niemals zuerkannt zu werden vermag.

Der Episkopat der römisch-katholischen Kirche in Preuzen fühlt sich deshalb nicht weniger betruen als verpflichtet, gegen den vorliegenden Gesekentwurf, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden seine Stimme zu erheben, und der ganz ergebenst Unterzeichnete beehrt sich hierdurch im ausdrücklichen Auftrage und Namen seiner sämtlichen Herren

Amtsbrüder sowohl als im eigenen Namen unter Verwahrung der Rechte der katholischen Kirche in Preußen gegen die ihr in Folge deselben Gesetzesentwurfes drohenden Verletzungen ihrer Selbstständigkeit und Befugnisse das hohe Haus der Abgeordneten ebenso ehrerbietig als dringend zu ersuchen, dem vorliegenden Gesetzesentwurf seine Genehmigung verweigern zu wollen.

Ich habe die Ehre, mit ausgezeichneteter Hochachtung zu verharren.

Köln, den 10. März 1875.

Gez. Paulus,
Erzbischof von Köln.

Die Collectiv-Erklärung des deutschen Episkopats und die Encyklika des Papstes an die preussischen Bischöfe vom 5. Februar d. J. in ihrer Bedeutung für die Schweiz.

(Sieh Nr. 10 und 11. Schluß.)

Die Encyklika vom 5. Februar rief bekanntlich einer heftigen Rückwirkung in Preußen. Die Vorenthaltung der kirchlichen Einkünfte an Bischöfe und Priester, die sich den vom Papste verworfenen Staatsgesetzen nicht unterziehen wollen, ist vom Abgeordneten-Hause bereits angenommen, und wird zweifelsohne vom Herrenhause und vom Kaiser bestätigt werden. In Aussicht stehen ähnliche Maßregeln gegen die Laien: Ausschluß der Abgeordneten und der Beamten, welche sich den Staatsgesetzen, auch in religiösen kirchlichen Fragen, nicht unbedingt fügen, und so weiter, eben so weit als man gehen darf. Der kurze Sinn der langen Reden, welche Minister, Professoren und andere „Abgeordnete“ für diese Gewaltmaßregeln vorbringen, ist immer der: Der Staat ist souverän auf seinem Gebiete und kann keine andere, fremde Souveränität neben sich dulden; wer im Staate leben will, muß sich unbedingt und in Allem den verfassungsmäßigen Gesetzen unterwerfen; der Staat kann keinen bezahlen, der seinen Gesetzen den Gehorsam deshalb verweigert, weil sie dem Gehorsam gegen Gottes Gesetz widersprechen; denn was Gottes Gesetz sei, das weiß Bismarck eben so gut oder besser noch als der Papst. Man beruft sich zudem darauf, daß in andern katholischen Ländern das, was die preussischen Kirchengesetze verlangen, schon in Uebung sei.

So tönt es in Preußen und bis an die Alpen hin; so hörten wir es oft genug und erst unlängst wieder in der schweizerischen Bundesversammlung.

Dagegen verwirft der Papst in der genannten Encyklika die preussischen Staatskirchengesetze vom Mai 1873 und alle andere, welche dem Concordat mit Preußen widersprechen und die kirchliche Freiheit niedertreten, und erklärt „durch dieses Schreiben ganz offen Allen, die es angeht, und dem ganzen katholischen Erdkreise, daß jene Gesetze ungültig sind, da sie der göttlichen Einrichtung der Kirche ganz und gar widersprechen.“

Also verwirft der Papst, „um die Pflichten seines Amtes zu erfüllen“, vor dem ganzen katholischen Erdkreise jene Gesetze, da (utpote) sie der göttlichen Einrichtung widersprechen. Ob dies der Fall sei oder nicht, das beurtheilt er.

Dagegen erklärt er in dem gleichen Allenfalle förmlich, daß er der weltlichen Autorität nichts von dem entziehen wolle, was ihr zukommt, daß er Gehorsam gegen dieselbe um des Gewissens willen lehre in Allem, was der bürgerlichen Herrschaft und Gewalt untersteht. Seither hat der hl. Vater durch ein eigenes Schreiben und durch eine Allokution im Cardinals-Collegium (15. März) die Collectiv-Erklärung des deutschen Episkopats gebilligt und erklärt, daß sie den Sinn der vatikanischen Beschlüsse betreffend der unveränderten Stellung der Kirche zum Staat ganz richtig aufgefaßt habe.

Al! das windige Gerede von dieser „veränderten“ Stellung, von diesen „Uebergreifen der Kirche seit 1870“ muß künftig dahinsinken. Wenn man offen und redlich sein will, so darf nur die Frage aufgeworfen werden: Kann der Staat die alte, unveränderliche Stellung der Kirche anerkennen, oder verträgt sie sich nicht mit seiner Souveränität? Wir antworten: Ja und Nein, ja nachdem das Wesen des Staates und der Kirche aufgefaßt wird. Dieser uralte Gegensatz macht sich in unseren Tagen neu geltend, mit einer Schärfe, wie noch nie. Wir müssen ihn auffassen, wie er ist, und dürfen ihn nicht bemänteln oder ihm aus dem Wege gehen.

Wir betrachten die Kirche als eine göttliche Institution, deren Grundzüge Jesus Christus selbst bestimmt, deren Entwicklung in dem, was zum Wesen der Kirche gehört, sein hl. Geist geleitet hat. Die Kirche ist uns kein Menschenwerk; somit können wir keinen Menschen, weder in noch außer der Kirche, das Recht beilegen, ihre Einrichtungen wesentlich um-

zugestalten. Auch hier können wir kein anderes Fundament legen, als das schon gelegt ist, und der Aufbau muß sich ebenso als einen von Gott geleiteten bewähren. Wer hat darüber zu urtheilen, ob die Entwicklung der göttlichen Grundlage entspreche? Kein König, kein Minister, kein Nationalrath, keine Gemeindeversammlung, nur die Kirche selbst in ihren rechtmäßigen, von Gott eingesetzten Gewalt. Die Kirche muß ihr eigenthümliches Wesen und Leben verstehen — aber daran ändern, etwas Neues einführen, kann selbst die Kirche nicht; Gottes Wort und Werk muß der Mensch stehen lassen.

In offenem, unverhohlenem Gegensatz zu dieser Auffassung stehen alle, welche die Kirche nur als Menschenwerk betrachten. Die Abstufungen sind mannigfaltig: von dem heidnischen, sich selbst vergötternden Cäsar bis zu den Hegelschen Ein- und Alles des Staates und seiner Omnipotenz, von den materialistischen „Philosophen“ Englands und Frankreichs bis zum Pariser Communisten; ja selbst bis zu den letzten Ausläufern der Reformer und Altkatholiken hinunter, die sich vor dem „verfassungsmäßigen“ Staatsgesetz, dem Menschenwerke, unbedingt niederwerfen, weil sie das Bewußtsein von der Göttlichkeit des Christenthums und dem höhern Charakter der Kirche verloren haben. Das Endergebniß ist immer das gleiche. Von dieser Seite her tönt der Kirche die Forderung entgegen: Böllige Unterwerfung unter die Souveränität des Staates, unter die Majestät des Gesetzes, welches wir aufstellen, ohne den altersschwachen Mann im Vatikan zu befragen! Die Kirche muß hierauf antworten: Non possumus, wir können und wir wollen nicht! Dann wird die Feuerprobe der Zeit es lehren, welches Werk besteht und wer es länger aushält, die Kirche ohne den Staat, oder der Staat ohne die Kirche und ihre erhaltende, ordnende, sittigende und segnende Macht.

Auf dem christlichen Boden wäre eine Verständigung möglich, ja prinzipiell sogar leicht. Das Christenthum scheidet Kirche und Staat genau aus, und vereint doch wieder beide, weil beide Gottes Einrichtung sind und seinen Zwecken dienen sollen. Oder müssen wir denn, nach den Aussprüchen Christi selbst, nach einer achtzehnhundertjährigen Erfahrung und den scharfsichtigsten Untersuchungen christlicher Denker erst heute tastend suchen, was ausschließlich zum Gebiete der Kirche und was zu dem des Staates gehört, und wo sich beide Gebiete berühren? Nur die Leidenschaft der Menschen kann diese Frage ver-

wirren und über die gottgeordnete Gränge greifen. Haben früher kirchliche Vorsteher in irdische Angelegenheiten eingegriffen, gerufen oder nicht gerufen, so war das ihre persönliche Schuld oder auch sehr oft ihr Verdienst; die Kirche als solche hat sich das nie angemaßt, und wir dürfen muthig unsere Gegner herausfordern, uns einen einzigen, kirchlich allgemein gültigen Satz zu zeigen, wo die Kirche sich das Entscheidungsrecht in Staatsfachen zugelegt hätte. Beispiele des Gegentheils können wir zu Hunderten aufzählen: von der Einmischung der byzantinischen Kaiser in dogmatische Fragen und in die Gegenstände der Cultus hinunter bis auf die einseitigen Staatsgesetze unserer Zeit über die Bildung des Clerus, auf die Zerstörung der katholischen Anstalten und das Prokrustesbett der Staatsprüfungen, welche nicht die wissenschaftliche Tüchtigkeit des jungen Theologen, sondern seine Parteianfichten und seine Gefügigkeit ins Auge fassen; von der gotteslästerlichen Annahmung englischer und russischer Herrscher, sich zum Haupt der Kirche zu erklären, und die zu küssen, zu vererben, zu erschießen oder todt zu knuten, welche diese Verurtheilung verabscheuen, bis hinunter zu den ungerathenen Absetzungen und Einkerkelungen pflichtgetreuer Bischöfe und den lächerlichen Versuchen, altkatholische Nationalkirchen von Staatswegen zu gründen.

Es gibt Fragen, welche rein dem Gebiete des Glaubens und des (vom Christenthum erleuchteten und geleiteten) Gewissens angehören. Die Entscheidung derselben gehört ausschließlich der Kirche an. Hier hat der Staat keine Souveränität. Es ist eine Thorheit und ein Frevel, Unterwerfung unter entscheidend irreligiöse, antichristliche Gesetze zu fordern, wie es deren genug gegeben hat und noch gibt; es widerspricht dem von Gott, dem höchsten und einzigen Souverän, uns gegebenen Menschenrecht; es widerspricht den Forderungen der Vernunft und der Wissenschaft. Warum heißt es in unserer neuen Bundesverfassung: „Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich“? Etwa daß uns ein Schwärzer von Bern, Genf, Solothurn und Aarau sage, was Glaube und Gewissen sei, und uns dabei mit seiner „Souveränität“ (der Annahmung und Oberflächlichkeit) entgegentreten dürfe?

Es gibt andere Fragen und Interessen, welche im Wesen der christlichen Religion und Kirche wurzeln, ihr eigentlich angehören, aber dennoch eine gemeinsame Behandlung, ein Zusammenwirken von Kirche

und Staat gestatten, ja zum Theil nahe legen. Hieher gehört z. B. die Bildung der Jugend, selbst auch die für den geistlichen Stand, die Befegung der kirchlichen Aemter, die Verwaltung des kirchlichen Vermögens, die Bethätigung des kirchlichen Lebens, insofern es in die äußeren Verhältnisse eingreift u. a. m. Hier kann die Kirche, obgleich in ihrem Kreise selbständig und ihres höhern, gottverliebten Rechtes bewußt, dem Staate, der diese ihre Stellung achtet, einen gewissen Einfluß gestatten, und hat ihn durch Vertrag und stillschweigende Uebung oft schon gestattet. Aber: si duo faciunt idem, non est idem. Es ist ein grundloses, hoches Geschrei, wie das von der Staatshoheit in Glaubens- und Gewissenssachen, wenn z. B. in Preußen gerufen wird: „Was wir verlangen, ist in katholischen Staaten längst schon geübt worden“, oder wenn man in der Schweiz mit den „Hobetsrechten“ unserer Altvordern exemplirt, während man den christlichen und katholischen Standpunkt derselben verlassen hat. Einem Karl dem Großen gibt die Kirche Manches, was sie einem Kaiser Heinrich IV. oder gar einem Heinrich VIII. von England mit Entschiedenheit verweigert. Dem, der ihr mit Achtung entgegenkömmt, kann sie Manches zugeben, was sie dem Trotzen, eigenmächtig Darsinfallenden entzieht. Will man ihr es dennoch entreißen und sie zwingen, nun wohl, sie wird sich wehren und ein Höherer wird ihr beistehen; will man sich mit ihr in guten Treuen verständigen, so wird sie dazu Hand bieten.

Gehen wir vorderhand kurz auf einen einzelnen concreten Punkt ein, um dies nachzuweisen: z. B. auf die Bildung der Priesteramtskandidaten. Diese ist offenbar ein Recht der Kirche, welches ihr nicht abgesprochen werden kann, ohne ihre religiöse Selbstständigkeit, weiterhin die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beeinträchtigen. Es ist ein großer, höchst schätzenswerther Vortheil, wenn die Kirche diese Bildung in ihren Händen hat; es sichert ihr eine zweckmäßige Erziehung des Clerus, eine ausreichende Zahl von Candidaten, und hält manche sittliche oder geistige Verirrung fern. Bleibt sie dabei hinter den Forderungen der Zeit und der Wissenschaft zurück, so thut sie das zu ihrem eigenen Nachtheil. Aber sie kann sich hierin mit dem Staate verständigen, damit der wissenschaftliche Unterricht gleichförmiger, die Beziehungen der verschiedenen Berufsarten freundlicher werden, die Auffassung des socialen Lebens mit den vaterländischen

Verhältnissen übereinstimme. Geht der Staat weiter, setzt er Gymnasial-Lehrer, welche die Kirche direct oder indirect beschäden, hindert oder fälscht er das religiös-kirchliche Leben der Anstalten, will er die Priesteramtskandidaten verlocken oder zwingen, bei erkommunicirten Professoren Collegien zu hören, will er nur die in den Kirchendienst aufzuehmen, die sich seinen entschieden unchristlichen und unkirchlichen Gesetzen unterziehen, so hört jede Verständigung auf; die Kirche muß Einsprache thun, ihre Angehörigen von solchen Anstalten wegziehen und ihnen, koste es, was es wolle, eine andere und bessere Bildung bieten. Sie ist es ihrer Selbsterhaltung schuldig, Ueberflüssig zu sagen, daß sie dabei die wissenschaftliche Concurrerz nicht zu scheuen braucht; daß dabei nur die „Bunnt“, nicht aber die Sache oder das Vaterland verliert.

So ist es in allen andern gemeinsamen Angelegenheiten. Die Kirche ist stets bereit zu Verständigung auf einer Grundlage, welche ihr Wesen und ihre religiöse Selbstständigkeit anerkennt; sie ehrt die Rechte des Staates auf seinem Gebiete, ohne in ihm aufzugehen oder sich von ihm knechten zu lassen. Wer dabei gewinnt, das sind beide.

Feierliche Rechtsverwahrung von Abt und Convent des Gotteshauses Mariastein,

gerichtet an die Tit. Landesbehörden und an das Volk des Kantons Solothurn.

Tit. I

Durch Beschluß des Tit. Kantonsrathes von Solothurn vom 18. Sept. 1874, sowie durch die darauffolgende Abstimmung des Volkes vom 4. October 1874 ist das Gotteshaus Weinwil-Mariastein aufgehoben worden. Gegenüber diesem rechtswidrigen Akte erklären die Unterzeichneten:

1. Das Kloster Weinwil zu Mariastein ist eine seit Jahrhunderten kirchlich und staatlich zu Recht bestehende Stiftung oder juristische Person. Es kann daher von Niemanden weder die Stiftung selbst, noch deren Vermögen willkürlich dem Stiftungszwecke entzogen werden, ohne durch einen solchen Akt schwere Rechtsverletzung zu üben.

2. Die Tit. Regierung des Standes Solothurn hat vor beinahe 350 Jahren das Amt eines Schutz- und Schirmherrn des Klosters Weinwil-Mariastein übernommen und kann sich jetzt nicht willkürlich den Pflichten dieses Amtes entziehen. Diese verlangen aber die Erhaltung und Förderung der Stiftung.

3. Die noch in Kraft bestehende Verfassung des Kantons Solothurn vom Jahre

1856, § 3, sagt: „Die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensbekenntnisse steht unter dem besondern Schutz des Staates.“ Wenn die Ausübung der christlichen Religion nach dem römisch-katholischen Bekenntnisse unter besondern Staatschutz steht, dann hat sicher auch die römisch-katholische Kirche mit ihren vorzüglichsten Institutionen, den Stiften und Klöstern, sich dieses garantirten Schutzes zu erfreuen. Die Verfassung von 1830, § 3, hatte sie ausdrücklich garantirt; die von 1803 ihnen ihre Existenz und freie Vermögensverwaltung zugesichert.

4. Durch ausdrückliche und feierliche Bestimmung der Stifter und Donatoren in den Stiftungsbriefen, sind die durch die Gelübde verbundenen Mitglieder des Klosters die einzigen recht- und gesetzmäßigen Besitzer und Nutznießer des Stiftungsvermögens des Klosters Weinwil zu Mariastein, und haben als solche nicht nur das volle Recht, sondern auch die heiligste Pflicht, die Unantastbarkeit und stiftungsgemäße Verwendung dieses Vermögens zu wahren und dasselbe ungeschmälert auf ihre Nachfolger in derselben Korporation zu überliefern. Die Handhabung all Dessen lastet vor allem andern stiftungsgemäß auf dem Abte, der jeweilen bei seiner Einsetzung feierlich und eigens darauf verpflichtet wird.

5. Die Unterzeichneten befeuren es vor Gott und der Mit- und Nachwelt, daß sie bis auf den heutigen Tag diese ihre Pflichten gewissenhaft erfüllt und die bestimmt ausgesprochenen Stiftungszwecke möglichst allseitig und befriedigend angestrebt und, so weit es Menschen unter so schwierigen Umständen und Zeitverhältnissen möglich war, auch verwirklicht haben.

Auf diese Rechtsätze gestützt, verwahren sich die Unterzeichneten gegen die Verfügung des Tit. solothurnischen Kantonsrathes vom 18. September 1874, sowie gegen die Sanction derselben durch die Volksabstimmung vom 4. October 1874 und halten sie für rechtlich ungültig, für null und nichtig. Diese Mehrheitsbeschlüsse von Behörden und politischen Versammlungen ohne allen richterlichen Charakter, in Fragen über rechtliche Existenzen und deren Eigenthum, gestalten sich zu einem bloßen Gewaltakt, dem wir freilich faktisch nicht widerstehen können. Wir protestiren aber dagegen in der feierlichsten Weise im Namen unseres schwer verletzten heiligen Rechtes, im Namen der seligen Stifter unseres Gotteshauses, im Namen aller unserer in Gott ruhenden Vorgänger, die das ehrwürdige Institut seit Jahrhunderten mit ihrem Gute, ja mit ihrem Leib und Leben gehegt und gepflegt haben. Wir protestiren im Namen des öffentlichen Rechtes gegen die Verletzung unseres Eigenthums-, Verwaltungs- und Nutznießerrechtes, gegen die von der Kirche unter schweren Strafen verbotene Veräußerung des gottgeweihten Grundbestandes, gegen die angebahnte Pro-

fanirung des altchhrwürdigen Heiligthums, welches im Laufe der Jahrhunderte zahllosen Christgläubigen eine segenvolle Stätte zur Verherrlichung Gottes und ihrer religiösen Erbauung und Tröstung durch Maria war. Wir lehnen alle Verantwortlichkeit für die unheiligen Folgen von uns ab und heften sie an die Namen und Personen Derjenigen, die ihn verübt und wahren für uns auf die kommenden Zeiten die Befugniß: alle unsere Rechte, die wir im In- und Auslande besitzen, geltend zu machen, was uns jetzt leider vorenthalten und verunmöglicht ist.

Der unterzeichnete Abt insbesondere protestirt und verwahrt sich gegen die unrechte Entziehung des ihm allein zustehenden Collaturrechtes in den mit dem Kloster verbundenen Pfarreien Hoffletten, Mejerlen, Breitenbach, Bülserach, Erschwil und St. Pantaleon, gegen die einseitige Aenderung der bis dahin bestehenden Benefizien und ihrer Dotation, sowie gegen die Einführung der Abberufung und periodischen Wiederwahl der Geistlichen in den erwähnten Pfarreien, sowie zu Weinwil und Mariastein.

So sei es ausgesprochen, das heilige Wort Rechtserwahrung, das Gott dem Ohnmächtigen und Hilflosen in dieser Welt als eine nie rostende Waffe gegen Willkür und Gewalt übrig ließ. Möge es uns in besseren Zeiten wieder dazu dienen, den Ort und den Wirkungskreis wieder zu erlangen, den wir jetzt unter Trauer und Thränen, doch ohne Haß und Groll verlassen mußten. Die Klostergenossenschaft Weinwil-Mariastein scheidet hiemit vom lieben Volk des Kantons Solothurn, doch hofft sie, nicht auf immer, denn sie scheidet in der Liebe Jesu Christi, des Gekreuzigten, dem es in seiner Allmacht und Barmherzigkeit leicht ist, den Tod durch die Auferstehung in das Leben umzuwandeln; Er wird uns nicht verlassen und Maria wird auch fürderhin unsere Fürbitterin bei Ihm sein.

Gegeben in geheimer Kapitzelversammlung zu Mariastein am 22. Febr. 1875.

Carl Matschi, Abt
und Convent.

+

Dekan Josef Sigrist,
Pfarrer in Ruzwil.

(Schluß)

Seine priesterliche Laufbahn begann er als Vikar in Wintikon, war dann eine Zeit lang Pfarrverweser in Wiltikon (1816), verließ Vikardienst in Triengen und Horn und wurde 1818 zum Pfarrvikar nach Adligenschwil gewählt. In dort baute er die heutige Pfarrkirche, wirkte als Schulinspektor in großem Kreise. Als nach sechsjährigem Wirken die wichtige, große Pfarrei Ruzwil durch Entsetzung Baltfars ledig ward und die Pfarrei in Folge trauriger Vorgänge das Bild Leidenhaft-

licher Parteilungen darbot, wählte der Rath durch den Einfluß des Schultheißen Vinzenz Rüttimann den Pfarrvikar von Adligenschwyl zum Pfarrer nach Ruzwil den 11. April 1823. Nur auf dringende Bitten seiner geistlichen und weltlichen Obern ließ sich Sigrift herbei, diesen wichtigen Posten anzutreten. Als treuer Kämpfer ist er auf dem ihm angewiesenen Posten gestanden und hat ihn nicht mehr verlassen, bis der Höchste ihn abrief. Im großen Jubeljahre 1826 lenkte er seine Schritte zum zweiten Male zum Grabe der Apostelkürsten Petrus und Paulus in Rom.

Dem Sigrift, einst selbst eine arme Waise, schenkte seine Aufmerksamkeit besonders auch dem Armenwesen. Seinem Einflusse zumeist verdankt die Gemeinde Ruzwil ihr herrliches Armenhaus. Beim Anlasse der Einweihung desselben sprach er das schöne Wort, das er später unter sein Bild setzen ließ: „Liebe arme Waise! dem Segen des Allerhöchsten vertrauend, soll dieses Haus dir einen treuen Vater und eine sorgende Mutter wieder geben; — das Bewußtsein, zur Erleichterung deiner Noth und zu deiner Rettung beigetragen zu haben, wird mir in der letzten Lebensstunde den Rückblick tröstlicher machen und auf mein Grab wünsche ich kein anderes Denkmal als das, welches meine Liebe in die Herzen der Armen und Waisen gezeichnet hat.“ Diesem Grundsatz getreu war er wirklich ein Vater der Armen. Im Nothjahre 1847 raffte er seine Kupferstiche, Gemälde und Kunstfachen zusammen, veranstaltete daraus eine Verlosung und wandte den Ertrag den Armen zu.

Als Priester war er unermüdet bis ins höchste Alter, im Veichtstuhl immer der Erste, sein Veichtstuhl war fleißig besucht; als Prediger hat er ausgeharrt bis zum Ende. Am letzten Sonntag im Januar stund der 86jährige Greis noch auf der Kanzel, und ließ seine starke Stimme zum letzten Male hören. Alle kirchlichen Funktionen verrichtete er mit Feierlichkeit, hoher Würde und großer Andacht. Von seinen Amtsbrüdern wurde er 1838 zum Sextar, 1843 zum Kammerer und Anno 1863, Mai den 6., zum Dekan des Kapitels Sursee gewählt, welche Stelle faktisch er schon seit 1847 versah. Wie viele Amtsbrüder hat er in ihren Wirkungskreis eingeführt, und wie vielen lieben und werthen Freunden hat er die letzte Ehre erwiesen, indem er ihre irdischen Ueberreste ins kühle Grab segnete und ihnen die Leichenrede hielt.

Als eine schöne Tugend des Verstorbenen nenne ich jene hingebende Gastfreundschaft, mit der er auch den geringsten Amtsbrüder aufnahm und bewirthete und ihm volle Aufmerksamkeit schenkte, ferner seine Unterstüzungen an Hilfesuchende aller Art; Niemand klopfte vergeblich an. Sigrift hatte eine gute Pfründe. Mancher hätte Vermögen gesammelt, Sigrift hinterläßt außer einigem Vaarvorrath und den Mobilien kein Vermögen.

Wie viel sollte ich noch anführen! Doch ich muß mich kurz fassen. Pius IX. ernannte Dekan Sigrift den 7. Februar 1865 zum apostolischen Ehren-Kammerer. Im Herbst 1865 am St. Gallentag feierte er die Jubelmesse und die dankbare Pfarrgemeinde feierte ihrem lieben Pfarrer zu lieb ein Freuden- und Jubelfest, wie ich nur ein zweites kenne, jenes nämlich, das die Pfarrgemeinde am ersten Mai 1873 feierte zum Andenken an seine 50-jährige Wirkamkeit in der Pfarrei. Ueber beide Jubelfeste sind Beschreibungen im Drucke erschienen (bei Gebr. Rüber). Am 9. Febr. erkrankte er so schwer, daß man alle Hoffnung auf seine Genesung sofort aufgab. Am Samstag flackerte das Lebenslicht noch einmal auf; aber am Montag den 15. um 10 Uhr Morgens verkündeten die Sterbeglocken den Hinscheid des 86 Jahre zählenden Dekans und Pfarrers Sigrift seinen Pfarrkindern. 40 Amtsbrüder wohnten am Donnerstag der Beerdigung bei. Kammerer Elmiger in Schöpfheim segnete die Leiche ins Grab; Sextar Bülsterle, vertrauter Freund des Verstorbenen, hielt die ausgezeichnete Leichenrede und Propst Tanner in Luzern hielt das feierliche Requiem. Eine unermessliche Volksmenge nahm an der Trauerfeier innigen Antheil. R. I. P.

Der Pfarrei Ruzwil wünschen wir einen würdigen Nachfolger des Verstorbenen. Leider hat die Gemeinde einen neuen herben Verlust erlitten, indem Herr Gemeinde-Ammann Jos. Bachmann, erst 59 Jahre alt, dem Seelforger ins bessere Leben nachfolgte. M. E.

Olten. Basel.

Die „Basler Nachrichten“ äußern in Nr. 62 große Freude darüber, daß Bismarck seinen „kalten Wasserstrahl“ nun nach dem Quirinal richten will; daß die Schweizer in Rom dem Garibaldi ihre Aufwartung gemacht, daß die freisinnige Partei im Jura so stramm zusammenhält; daß Genf für einen schweizer. National-

bischof sich bethätigt, daß Basel durch Oberbühler Wirth die Orthodoxen bekehren und durch Art. 12 der Verfassung die katholische Kirche organisiren, resp. reformiren will.

Das ist nun freilich viel Evangelisches auf einmal, aber auf dem Standpunkte der Basler-Nachrichten ganz in Ordnung; unerklärlich jedoch ist, wie in gleicher Nummer die „Katholischen Blätter“ von Olten citirt werden können für das Recht einer reformirten Staatsbehörde, nicht bloß die reformirte, sondern auch die katholische Kirche zu organisiren, resp. zu reformiren.

Allerdings kann ein Katholik reformirt werden, aber reformirt werden und katholisch bleiben, das kann er nicht und wenn er auch ein Herzog wäre; das katholische und das reformirte Kirchenprinzip sind kontradictorische und haben nicht Platz im gleichen Kopfe; Niemand kann zwei Herren dienen. Die Distinktion zwischen sichtbarer und unsichtbarer Kirche ober, was eins ist, zwischen dem „inneren Glaubensgebiete“ und dem „äußeren korporativen Existenz“ hilft hier nicht; sie ist zwar alt, aber nichts weniger als katholisch; Katholizismus und Ethnizismus der Kirche schließen sich aus, und eine solche Distinktion macht einem Professor der Theologie wenig Ehre; nur qui bene distinguit, bene docet; mit solchen Verstandesoperationen lohrt man keinen Tunnel durch den Hauenstein, geschweige denn durch den Gotthard. M. S.

Aufruf der Katholiken von Dulliken-Starrkirch.

Darum nehme Einer sich des Andern an, wie auch Christus sich Eurer angenommen zur Verherrlichung Gottes. Nummer 15, 7.

Genöthigt durch unsere Verhältnisse, aber auch ermuntert durch obige Mahnung des Apostels, wagen wir es, an unsere katholischen Mitbrüder hinzutreten, mit der Bitte: durch eine bescheidene Gabe uns zu unterstützen in einem Werke, welches Gottes Ehre und das Heil der Seelen zu unternehmen uns befiehlt; es ist der Bau einer katholischen Kirche in Dulliken.

Seit dritthalb Jahren aus unserer Kirche vertrieben, haben wir mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten an Sonn- und Festtagen einen Privatgottesdienst unterhalten, welchen regelmäßig 230—250 Personen besuchten. Da aber dieser Gottesdienst in einem Privathause den Bedürfnissen der sich mehrenden Besucher nicht mehr zu entsprechen vermag, so ha-

ben wir, nothgedrungen, uns einmüthig entschlossen, in Dulliken eine ganz bescheidene, den Verhältnissen entsprechende Kirche zu bauen, und aufgemuntert und ermuntert durch die kirchliche Oberbehörde, haben wir die Ausführung sofort in Angriff genommen.

Bereits liegen die Pläne vor und die Arbeiten haben begonnen.

Nicht ermüdet durch die bisherigen, so lange andauernden großen Opfer, haben die Katholiken von Dulliken-Starrkirch freudig bedeutende Summen zum Baue zusammengelegt; aber trotzdem haben wir dieses Unternehmen nur beginnen dürfen im Vertrauen auf die in unserer Zeit der Verfolgung so glänzend sich erweisende Thätigkeit der christlichen Liebe. Gerade diese hochherzige Opferwilligkeit unserer Tage beweist uns ja, daß der wahre Geist Jesu Christi, wie er als Geist der Liebe in den ersten christlichen Jahrhunderten die Welt umstaltete, — unsere römisch-katholische Kirche auf's neue erhebt, neue Kraft und neues Leben ihr einhaucht.

Wir vertrauen auf Euch, katholische Mitbrüder von Nah und Fern! Ihr werdet die Bitte derjenigen in ihrer Bedrängniß nicht zurückweisen, die in der Einen wahren Kirche, unter dem Einen Oberhaupte und durch das Eine Brod des Lebens mit Euch in Liebe verbunden sind. Gott aber wird Euch das Opfer der Liebe lohnen!

So empfehlen wir denn das begonnene Werk Eurer freundlichen Theilnahme, indem wir Euch an das Wort der ewigen Wahrheit erinnern: „Was Ihr Einem meiner geringsten Brüder thut, das habt Ihr mir gethan.“

Für das Baukomitee:

S. Wyß, Präsident.
J. Bollschlegel, alt-Ammann,
Cassier.
U. Meier, alt-Statthalter, Altuar.

Wochenbericht.

Schweiz. Der Nationalrath hat den Rekurs S. G. des Bischofs von Basel abgewiesen, der Ständerath desgleichen (mit 20 gegen 15 Stimmen). Der Rekurs der Jurassier hingegen ist mit einer bedeutenden Mehrheit (74 gegen 26) an den Bundesrath zurückgewiesen worden, und der Ständerath hat diesen Beschluß ebenfalls angenommen. Die Rechtsverwahrung des Bischofs galt nichts, obgleich sie eben so gut begründet war; die des jurassischen Volkes mußte berücksichtigt werden. Es war ein allgemeines Gefühl: So darf man mit einem Volke nicht umgehen, welches einträchtig, fest und entschlossen bei seinem Rechte klebt; man darf den Schweizernamen nicht länger durch willkürliche Zwangs- und Verban-

nungsbefrete vor ganz Europa (Preussen ausgenommen) schänden.

Zwar haben sich die Oligarchen, welche den Namen der Freiheit mißbrauchen, zusammengesethan und bedrohen den Bundesrath mit der Uebergewalt der Berner und der läghhaft sich nennenden Demokraten, wenn er einen den Jurassiers günstigen Bescheid fällen sollte. Wir freuen uns, daß die empörende Heuchelei und Gesetzlosigkeit dieser Gewaltmenschen ausgesprochen hervortritt, und wir würden es wünschen, daß sie zu dem frechen Wort auch die That fügten: das wäre der Anfang vom Ende der radikalen Lotterbubenwirtschaft.* Sie werden sich aber wohl bestimmen und — auch an einem andern Orte wird man sich nicht übereilen. Nolite considere in principibus. . . . Selbst ist der Mann.

Zimmerlin haben die Jurassier der katholischen Bevölkerung der andern Diöcesanstände den Weg gezeigt, auf welchem man zu Resultaten kömmt. Man hat ihn bisher noch nicht betreten: das Volk der Diöcese Basel, welchem man den rechtmäßigen Bischof grund- und rechtslos wegnahm, die amtliche Verbindung mit ihm untersagte, und damit einen frechen Eingriff in unsere religiösen Rechte beging, das Volk muß diese seine religiösen Rechte mit allem Ernst von seinen Regierungen und vom Bund zurückverlangen, einträchtig und entschieden, durch einen offenen, gemeinsamen Akt; es muß ebenso entschieden gegen jeden, auch den leisesten Versuch auftreten, ihm statt der Verbindung mit Bischof und Papst, einen läghhaften Austerkatholizismus, eine Staatskirche, dieses heuchlerische Werkzeug der Unterdrückung, aufzundthigen. Es ist bisher noch nicht einst und vereint geschehen.

Man hört, der Bundesrath beschäftige sich mit einem Gesetze über die religiösen Genossenschaften und der Regulirung ihrer rechtlichen Verhältnisse. So ganz unsinnig und despotisch wie die Genfer- und Bernermachenschaften, wie z. B. der infame Entwurf Leuschers über den Privatcult, würde dieser Gesetzesvorschlag jedenfalls nicht ausfallen. Wie er aber in den eidgenössischen Rätthen sich gestalten würde, das kann man sich leicht denken, wenn man hinsieht nach — Berlin, der Metropole des „Bundes.“ Wir dürfen das nicht abwarten und uns hinhalten lassen. Es

ist ein falsches Princip. Fest und beharrlich müssen wir darauf bestehen, daß die grundwesentlichen, historisch stets anerkannten Rechte der katholischen Confession fürder respektirt werden; daß man unsere Kirche nicht von Staatswegen „äußerlich organisiren“ wolle und dabei ihr inneres Wesen vernichte. Andererseits aber dürfen wir auch nicht verkennen, daß in der Schweiz von jeher, auch unter streng kirchlichen Regierungen, der Staat eine Summe von geschichtlich hergebrachten, von der Kirche anerkannten Rechte geübt hat. Es ist erlaubt, das zu prüfen und das Bewährte zu behalten. Wenn dann aber ein radikales Blatt spöttelt: „Mit dem Tridentinum löst der Staat keine Rechtsfragen“, so müssen ihm die Katholiken antworten: Nun wohl, so sind wir hierin das Tridentinum; wenn der Gesetzcoder der Kirche nichts gilt, so setzen wir dafür unseren Willen ein, und wir gehören auch zum Staate, und lassen uns unsere Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht drehen und deuteln, oder beschneiden und wegstecken.*)

— Die Regierung von Uri hat nach dem dortigen Amtsblatt eine Protestation gegen die Wegnahme der katholischen Kirche in Bern und deren Uebergabe an die sog. Altkatholiken an die Berner Regierung, und 36 konservative Mitglieder der Bundesversammlung haben eine Eingabe an den Bundesrath gerichtet, mit dem Ansuchen: er möchte dafür sorgen, daß in Zukunft den römisch-katholischen Mitgliedern der Bundesversammlung wieder Gelegenheit gegeben werde, einem öffentlichen römisch-katholischen Gottesdienste beizuwohnen, indem entreeber (!) die katholische Kirche ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben, oder in and'rer geeigneter Weise Vorsoorge getroffen werde. Den Wortlaut der zwei Aktenstücke konnten wir leider nicht einsehen; hoffen wir, das zweite werde etwas bestimmter und entschiedener klingen als das Referat im „Vaterland“.

— Die Pseudokatholiken in Bern haben sich (siehe „Bund“ Nr. 82) Mühe gegeben, die Autorität des Professors Reusch in Bonn gegen die Weigerung der Katholiken, gemeinsam mit ihnen die Kirche zu benutzen, in's Feld zu führen. Die Argumentation Reusch's stützt sich einseitig auf das Kirchenrecht, in-

so weit dieses die Fälle aufzählt, durch welche eine Pollation der Kirche herbeigeführt wird. Das ist nicht der einzige Grund des Verbotes, wir müssen das wiederholen. Es walteten dabei andere, sittliche und liturgische Gründe, welche es nicht gestatten, und worüber die Kirche, nicht ein Professor, zu entscheiden hat. Wer der katholische Bischof sei, der über die Pfarrkirche zu Bern gebietet, das ist für den Katholiken keine Frage. Von einem Simultaneum im hergebrachten Sinne des Wortes kann ebenfalls keine Rede sein, so lang die sog. Altkatholiken die Welt mit ihrem läghhaften Vorgeben täuschen wollen, daß sie noch katholisch seien, während sie von Papst und Bischof abgefallen sind, und ihre ertommunizirten Priester und Professoren einen katholischen Lehrsatz und Ritus nach dem andern fallen lassen. Gebt euch doch offen und ehrlich für das, was ihr seid: Altkatholiken, und laßt uns mit euern Phrasen und Blasen à la Bund im Frieden.

— Radikalerseits macht man es den Römisch-Katholiken zum Vorwurf, daß sie mit den Altkatholiken nicht ihre Kirchen theilen wollen und schreit über Intoleranz. — Aber was sagen die gleichen Radikalen zu folgendem Verhalten der Reformprotestanten in Alpmoos, Kt. St. Gallen?

Vor einiger Zeit hat der reformprotestantische Kirchenrath in Alpmoos einem Altkatholiken die Kirche geöffnet, damit er sich von Herrn Herzog darin altkatholisch konnte trauen lassen. — Jüngst wollte ein Bürger, in Abwesenheit des Pfarrers, sein Kind durch einen benachbarten orthodox-reformirten Geistlichen taufen lassen und suchte beim Kirchenrath um die Erlaubniß hierzu nach. Der Kirchenrath nun erklärt einstimmig, es dürfe der orthodox-reformirte Geistliche in ihrer Kirche nicht amenten.

Dieser Vorfall ist zugleich ein neuer Fingerzeig über die **Wahlverwandtschaft**, welche zwischen dem Reform-Protestantismus und dem Altkatholizismus waltet.

— Wohin das **liberale Christenthum** zielt, darüber gibt die neueste Schrift des Hrn. Wirth Aufschluß. Hr. Wirth selbst sagt in seinem Schriftchen „das liberale Christenthum und die religiösen Bedürfnisse des Volkes“, das man unter dem Volk verbreitet hat: „Wir leugnen den Gott . . . des Bundes.“ „Wir verneinen den übernatürlichen Wunderglanz, den die Kirche um die Gestalt

„Christi gewoben.“ „Wir glauben nicht an seine übernatürliche Geburt, an die fühnende Kraft seines Blutes, an seine leidliche Auferstehung und Himmelfahrt „und seine sichtbare Wiederkunft.“ Ihm ist Jesus nichts, als ein Mensch — also nicht der Heiland!

— Der Bundesrath hat das Gesuch der 36 katholischen Mitglieder der Bundesversammlung für regelmäßigen katholischen Gottesdienst in der Juniisation der Bernerregierung zur Vernehmlassung überwiesen, und hat die gleiche Einsprache der Urnerregierung wegen Wegnahme der katholischen Kirche in Bern wegen Kompetenzmangel zurückgewiesen.

Bischof Basel.

Solothurn. Dem Basler Volksbl. wird aus Marialein geschrieben: Am 14. war dahier der letzte feierliche Gottesdienst, erscholl der Gorgefang der Söhne des hl. Benedikt zum letzten Male in dem so herrlichen Gotteshause.

Von Nab' und Fern war eine große Anzahl Gläubiger herbeigeströmt, um auch ihrerseits Abschied zu nehmen von diesem ehrwürdigen Snadenorte und durch ihre Anwesenheit den scheidenden Hochw. Vätern ihre Anhänglichkeit und Dankbarkeit zu bekunden.

Ueberaus zahlreich wurden die hl. Sacramente empfangen und die Snadenkapelle war beständig mit Andächtigen überfüllt. Auch das Volk des Schwarzbubenlandes hat sich seinem bisherigen Verhalten gemäß, mannhaft bewährt. Durch eine zahlreiche Abordnung hat es dem Hochw. Hrn. Abt und Convent des Klosters Marialein sein Beileid und die Versicherung stetiger Treue und Anhänglichkeit ausdrücken lassen. Gewiß vollgültige Beweise der unerschütterlichen Glaubensstreue des katholischen Volkes.

Ja wohl! mögen die Diocletiane des neunzehnten Jahrhunderts noch so erfindereich in „unklugen“ Marterwerkzeugen gegen die katholische Kirche und ihre Priester sein, es wird ihnen niemals gelingen, den katholischen Glauben in dem Herzen des Volkes, noch dessen Liebe zur Kirche und Geistlichkeit, so wie sie es zu beabsichtigen scheinen, nämlich mit Stumpf und Stiel auszuwurtten.

Luzern. Am Palmsonntag hielt der Dr. Spiessverein der Stadt Luzern seine zahlreiche besuchte Jahresversammlung, in welcher ein interessanter Vortrag über die Kirchenverfolgung in Deutschland durch einen jungen Touristen gehalten wurde. — Der Verein faßte den zeitgemäßen Beschluß, am weißen Sonntag

* Wer wissen will, was von gemerischer Seite tendirt wird, der lese, was der „Bund“ Nr. 82, über Wien von Berlin her in die Schweiz hinein ruft.

* Der „Bund“ bucht ganz still und fein über dieses Faktum hinweg. Hätten die Katholiken so etwas gemacht, was für ein Lärm wäre da erhoben worden!

eine gemeinsame Communion zu halten — Am gleichen Tage nahm auch der „Verein christlicher Hausmütter“ seinen ersten Jahresbericht entgegen. Dieser Verein hatte eine Jahreseinnahme von Fr. 1073 und zählte bereits 403 Mitglieder, wovon 295 Stadtbewohner und 108 Auswärtige. — Vor wenigen Tagen hatten wir auch die Freude, zu vernehmen, daß in unserer Nachbarstadt Zug die kanonische Gründung einer Filiale der Erz-Bunderschaft christlicher Mütter vollzogen worden ist.

— Nach dem „Vaterland“ war die diesjährige Prozession über die Musegg etwas weniger zahlreich besucht als gewöhnlich. Es fiel dabei auf, daß der neue Kirchenrath die eigens dafür bestimmte Brücke über die Neuf unten beim Müllhörchen nicht schlagen ließ. Die übrigen Bemerkungen des genannten Blattes möge der Soloth. Landbote als Erwiederung auf seine gemeinen Ausfälle wider unsern Hochw. Bischof selbst nachlesen.

Bern. (Radikal-protestantischer Undank gegen Freiburg.) Man weiß, wie tolerant die Freiburger Regierung gegen die Protestanten handelt und wie die Stadt Freiburg denselben behütlich ist, allda einen schönen Tempel zu erbauen. Als nun letzten Sonntag im Kanton Bern eine Geldsammlung hiezu veranstaltet wurde, so hätte man erwarten dürfen, daß den Bernern bei diesem Anlaß die Toleranz der Regierung und des Volkes Freiburgs an's Herz gehen würde, besonders wenn sie dieselbe mit der Befolgung der Katholiken im Jura und in der Bundesstadt vergleichen und daß sie sich aller Anstrengungen befeihen würden, um ihre Regierung in ihrer Bahn aufzuhalten. Doch da hat man sich getäuscht, denn statt Dankesworte wurden Schimpfworte und Beleidigungen in's Angesicht der kathol. Bevölkerung Freiburgs geschleudert.

Wir lesen z. B. im „Ementhaler Blatt“ Folgendes: „Die Noth hat sie (die Berner) meistens veranlaßt, auszuwandern (zu den Freiburgern) und sie sorgen drüben für sich und die „Ihren für reichliches Brod. Aber auch „wenn sie es finden, ist ihr Loos kein „beneidenswerthes. Denn unter der bi- „goten, stockkatholischen Be- „völkerung mit andern Sitten, mit an- „derer Denk- und Anschauungsweise ent- „behren sie Vieles, erdulden sie Manches, „woran wir nicht denken, insbesondere „war es von jeher die Befürchtung dieser

„verstreuten bernischen Protestanten, sie „müßten mit ihren Kindern intellek- „tuell, sittlich und religiös „versumpfen, wenn nicht für prote- „stantische Kirchen und Schulen gesorgt „würde.“

Gutes katholisches Volk von Freiburg, so bemerkt die „Freiburger-Zeitung“, daß hast du den Dank, daß du die Berner, die aus Noth und Elend aus dem väterlichen Hause auswandern mußten und die bei ihren Landes- und Glaubensbrüdern kein Obdach und keine Nahrung finden konnten, aufnahmest. Diese neuen Heimathlosen fürchten in deiner Mitte intellektuell, sittlich und religiös zu versumpfen, weil du andere Sitten, andere Denk- und Anschauungsweise besitzest. Wenn diese Worte nicht von einem Berner Radikalen herkämen, müßte man sie als Beleidigung auffassen, doch aus dieser Quelle sind sie für dich ein Lob und eine Ehr.

— Der altkatholische Kirchenrath in Bern sandte dem katholischen Vikar, Hochw. Hrn. Robert Müller, die Anzeige seiner Entlassung und die Weisung zu, in kürzester Frist seine Wohnung im Pfarrhause zu verlassen. Die ebenen Beweggründe, welche — wie wir wissen — Hrn. Müller bestimmt haben, so lange in Bern auszuhalten, werden hoffentlich ihn auch bestimmen, auch diese Injulte ruhig zu ertragen. Sie kann ihm vor jedem rechtlich Denkenden nur zur Ehre gereichen.

— Eine beißende Satire auf die Auflehnung gegen einen allfälligen Entscheid des Bundesrathes zu Gunsten der Jurassier, Senzspalter auf teufelische Blähungen, enthält ein trefflicher Artikel in der Beilage zur allg. Schweizerzeitung, Nr. 70, unter der Ueberschrift „Interpretationskunst“.

Jura. Die Abstimmung der einzelnen Gemeinden für die altkatholische Synode ist noch nicht genau bekannt, allein die Altkatholiken selbst sind bereits gezwungen, zu bekennen, daß die immense Mehrheit des jurassischen Volks an diesen Wahlen keinen Antheil genommen hat. In vielen Gemeinden erschien gar Niemand bei der Urne, so z. B. betrug in Böecourt die Zahl der Stimmen = 0, in Vassecourt = 0, in Vermes = 0, in Rebeuvelier = 0, in Merveulier = 0, in Montsevelier = 0, in Corban = 0, in Courcha-poir = 0. Wir führen diese Gemeinden namentlich an, denn sie verdienen

eine Ehrenmeldung in den Blättern der Kirchengeschichte.

Die altkatholische Berner-Synode. (In partibus) soll sich in Delsberg versammeln.

— Ueber einige Staatspastoren sind neue Schriftstücke eingegangen, die nach weisen, daß der Staatspastor, welcher sich Dmer nennt, in Wahrheit Camerle heißt und daß der Name desjenigen, welcher sich Chofiel nennen läßt, im Grunde Chastel lautet. Daraus wird auch klar, warum diese Staatspastoren klug fanden, ihre Namen zu ändern. Die Schriftstücke sollen nächstens veröffentlicht werden.

— In Pruntrut wolle man laut dem „Pays“ die Böglinge der Waisenanstalt im Schlosse nöthigen, dem altkatholischen Gottesdienste beizumohnen, allein nicht ein Einziger konnte bis jetzt hiefür gewonnen werden. — Was sagen hiezu die katholischen Gemeinden, denen diese Anstalt gehört, und die bei den Synodalen Wahlen neuerdings heurlundet haben, daß sie nicht in diesem Ding sein wollen? Ist das die berühmte liberale Gewissensfreiheit?

Nargau. Die Altkatholiken haben noch einmal getaget, in „Schiff“ zu Rheinfelden am St. Josephstag, wegen der Wahl für die „christkatholische“ Synode der Schweiz. Aus dem Bezirk Rheinfelden seien fast alle Gemeinden (?), aus dem Bezirk Lausenburg nur Lausenburg vertreten gewesen.

— Wie man in Deutschland über das Vorgehen der Regierung gegen das ehrw. Stift Zurzach denkt, zeigt folgender Artikel, welcher in der deutschen Presse dormalen die Runde macht:

„Das Gerücht, daß das hochwürdigste Stift der hl. Verena in Zurzach aufgehoben werden soll, bekätigt sich. Seit 1500 Jahren war Zurzach berühmt durch diese Wallfahrt. Aus allen Orten der Schweiz und namentlich des Klettgau's pilgerten die Christen, früher sogar in feierlichen Prozessionen auch aus den badi-schen Grenzorten zum Grab der hl. Verena und fanden in der Fürsprache dieser helden-müthigen hl. Jungfrau Trost und Erquickung in allen Anliegen; und jetzt sind schon die amtlichen Schritte eingeleitet, das Stift und damit auch die Wallfahrt aufzuheben. Wer weiß, daß der oberste Satz der heutigen Rechtsanschauungen dahin lautet: „Was nach Recht unmöglich, ist durch Gewalt möglich“, wird kaum noch zweifeln, daß der Große Rath schonungslos die beantragte Aufhebung beschließen wird. Die Katholiken der Schweiz

und des Klettgau's haben nur den Trost, daß man zwar das Stift, nie aber die Liebe und Verehrung gegen die hl. Verena aufheben kann, und wenn zu der Versteigerung der Stiftsgüter, die höchst wahrscheinlich, wie in Mariaftein, auch hier den „Culturkampf“ die Krone aufsetzen soll, Manche auf der schon längst im Bau begriffenen Eisenbahn nach Zurzach reifen und wegen des Profitens, das sie machen können, schon jetzt vielleicht sich in's Häufchen lachen, so werden auch manche Andere am Grabe der hl. Verena Betrachtungen machen, wie die Schweiz so große Fortschritte macht in der Handhabung des Rechtes über „Mein und Dein.“ Dem hochwürdigsten, hochverdienten Herrn Stiftspropst H u b e r wird aber dann die traurige, schmerzliche Aufgabe bleiben seinem anerkannt herrlichen Gesichtswert über die Schicksale Zurzachs und namentlich des St. Verenen-Stiftes noch die „letzten Tage“ dieser Wallfahrtsstätte in einem Nachtrag beizufügen und der Mit- und Nachwelt zur Betrachtung zu überliefern.“ (S. 261.)

Bischof St. Gallen.

St. Gallen. Einen zweiten Akt der „Landjägeri“ in Montlingen berichtet die „Ostschweiz“ Nr. 65. Die Proben aus dem Verhör über „sechsjährige verrostete“ Sachen sind wirklich interessant und verdienen zum Andenken aus der liberalen Zopfzeit aufbewahrt zu werden. Die radikalen Blätter werden sich wohl davor hüten; dagegen schreiben alle Chorus gegen eine unglückliche Ueberlieferung des Pfarrers in Valens, welche von der „Ostschweiz“ selbst mit ernstlichen Worten gerügt wurde. Wir würden uns schämen, auf ähnliche Weise Verirrungen aus dem gegnerischen Lager an die große Glocke zu hängen.

Bischof Chur.

Im Consistorium vom 15. d. hat der hl. Vater den Hochwürdigsten Herrn P. Basilus Oberholzer als Abt des Klosters Maria-Einsiedeln bestätigt. (Allg. Ztg.)

Obwalden. Sachseln. Das Fest des sel. Bruder Klaus, welches dieses Jahr auf den Palmsonntag fällt, wird für das Volk am zweiten Sonntag nach Ostern gefeiert werden.

Bischof Lausanne.

Freiburg. Die Stadt und der Canton haben eine Wohltäterin verloren, deren Andenken tief im Herzen des Volkes eingegraben bleibt, es ist die edle Frau

von Weck, welche die Ehre erhielt, seiner Zeit von der radikalen 1848er Regierung in das Gefängnis geworfen zu werden. Dieselbe hatte das Glück, daß vier von ihren eifrig Kindern sich dem geistlichen Stande widmeten, nämlich 2 Söhne dem Jesuitenorden und 2 Töchter der Congrégation du Sacré Cœur. Unter ihren übrigen Kindern, welche alle dem eblen Beispiele ihrer christlichen Mutter folgen, verehrt das Volk vorzüglich den Regierungspräsidenten und Nationalrath Louis Weck-Reynold, welcher sowohl in Freiburg als in der Bundesstadt Bern als Verteidiger der katholischen Sache segensreich wirkt. Frau Weck gründete in Freiburg die Société des Dames de Charité, und stund durch Wort und That bei allen Unternehmungen für die Schulen, Arbeitsanstalten, katholischen Vereinen und barmherzigen Werken an der Spitze.

Aus den vielen Zügen ihres Lebens wollen wir hier nur einen einzigen anführen. Die Krankheit warf die 73jährige Frau während der jüngsten Nationalraths-Sitzung auf das Sterbelager. Am Morgen ihres Todestages besuchte sie ihr Sohn, Hr. Nationalrath Louis Weck und die sterbende Mutter sprach zu ihm: „Gehest du heute nicht nach Bern in die Sitzung? Deine Gegenwart ist dort nützlicher als hier. Gehe, mein Sohn und erfülle deine Pflicht.“ So sprach die heldenmüthige christliche Mutter und der einer solchen Mutter würdige Sohn gehorchte und brachte dem Vaterlande das Opfer, seine Mutter auf dieser Erde nicht wieder zu sehen; sie aber segnete ihn mit ihrem Gebet und ihrem Segen.

Mögen sich alle Mütter diese Freiburgerin als mulier fortis zum Vorbilde nehmen und ihren Kindern die gleiche christliche Vaterlandsliebe und Aufopferungsfähigkeit einpflanzen und die Schweiz wird einer glücklichen Zukunft entgegengehen.

Bisthum Genf.

Genf. Die durch die altkatholisch-militärisch-polizeiliche Staatstausche verbote Kirche zu Compesières ist letzten Sonntag durch den Grandvicair Dinoyer wieder mit einem Sühn-Gottesdienst eröffnet und dem römisch-katholischen Kultus zurückgegeben worden. Die durch die Staatsgewalt in die Kirchenmauer eingebrochene Doffnung wurde zugemauert und durch eine Inschrift dieses Ereigniß des Jahres

1875 der Nachwelt ad rei memoriam überliefert. Die gesammte Einwohnerchaft wohnte vollständig dieser Restauration bei und bekrundete dadurch ihren einhelligen Protest gegen das altkatholische Staatspastorenthum.

In Carouge hält dormalen P. Alfred die Fastenpredigten. P. Alfred ist der Bruder des Hochw. Bischofs Werzmillod, gehört dem Capuzinerorden an und ist dormalen im Kloster zu Carcassonne in Frankreich stationirt.

Die staatspastorliche Commission hat den Prozeß gegen die römisch-katholischen Eigenthümer der Notre-Dame-Kirche nicht einzig aufnehmen wollen, sondern sich an die Regierung gewandt, damit diese den Prozeß gemeinsam mit ihr aufnehme. Findet die Commission ihre Rechtsstellung so schwach, daß sie sich schon vor dem Kampfe um einen Altirten umsehen will?

Selbst die Wortführer der gegenwärtig herrschenden Gewaltpartei gestehen sich, „daß der „Ultramontanismus“ jeden Tag Fortschritte mache.“ In der That erfreuen sich die Gotteshäuser eines freudigen Besuchs und die jüngste Versammlung des „landwirtschaftlichen Vereins“ in dem durch die Dragonadentausche berühmten Compesières bewies, wie innig vereinigt alle Katholiken der Landgemeinden Genfs sind. Der Führer der katholischen Bewegung, Hr. von Montfalcon, erntete den lebhaftesten Beifall.

Italienische Bisthümer.

Tessin. Die eidgenössischen Räte haben den Refus des Credente cattolico gegen die Strafe von Fr. 1000, mit welcher die radikale Regierung das katholische Blatt wegen Abdruck eines bischöflichen Briefes verurtheilt, begründet erklärt und die Regierung wird also dem Credente die Fr. 1000 zurückbezahlen müssen. Nachdem das radikale Regiment vom Tessiner-Volk bei den letzten Wahlen verurtheilt worden, ist dasselbe nun auch noch von Bundeswegen gezeichnet worden.

Rom. Mgr. Agnozzi, päpstl. Geschäftskanzler für die Schweiz, ist zum Sekretär der Propaganda ernannt worden.

Preußen. Von den 40 Dekanen der Provinz Posen sind nunmehr 26 wegen verweigerter Aussage in Sachen des päpstlichen Delegaten verhaftet, und die übrigen werden wohl in nächster Zeit nachfolgen. Durch die Beseitigung der Dekane wird ein sehr wichtiges Mittelglied aus der Organisation des katholischen Klerus entfernt. Nun ist man seitens der kerikalen Partei

bemüht, diese Organisation durch geheime Sendlinge fortzusetzen, welche wahrscheinlich auch die Weisungen des Delegaten mündlich befördern. Auch ist die Polizei neben den eifrig fortgesetzten Recherchen nach der Person des Delegaten auch diesen Enmissärschaft auf der Spur, und es ist speziell auf dem Posener Centralbahnhofe seit mehreren Wochen ein Kriminalkommissär zur Ueberwachung des Reiseverkehrs stationirt. (ganz à la Jura!)

Vom Büchertische.

Aus Vergangenheit und Gegenwart.

Diese Zeitschrift gibt Poesie und Prosa zur Unterhaltung und Belehrung, größtentheils aus den Werken der berühmtesten deutschen und ausländischen Dichter und Schriftsteller, wird herausgegeben von der Verlagshandlung des katholischen Erziehungsvereins in Bayern und redigirt von Fr. Walf, Stadtkaplan in Eschenbach. Die uns nachträglich zugekommenen Hefte I., VIII., IX. und X. des Jahrgangs 1874 enthalten ausgewählte Mittheilungen u. A. aus Cabellaro, Bauer, Grimme, Moschus, G. v. d. Heide, Weber, Damer, Zingere, Pargimes, Chiabrera, Jlle, Görres, Zarant, de Leon, Gellingner, Karistin, Morggett, Reuter, Walf, Herchenbach, Salesius, Mettenleiter, Hungari, Beith, Morre, Gall Morel, Wesenieder, v. Ringsels, Schneemann, Damians, Staudenmeyer, Caselli, Overhage, der Akademie des hl. Thomas u. c. c. (Nährlich 12 Hefte, zu beziehen durch Weck in Würzburg.)

Christlich-soziale Blätter. Nachträglich sind uns zugekommen die Nr. 15—26 des Jahrgangs 1874 dieser interessanten, in unserer Zeit viel zu wenig beachteten Zeitschrift. Dieselben erörtern u. A. folgende Fragen: Soziale Frage und Erziehung, Gesundheitsverhältnisse der Arbeiterklasse, Sozial-Politiches. Die tieferen Ursachen der sozialen Frage. Lage der arbeitenden Klasse im Mittelalter. Bankrott des liberalen Oekonomismus. Genossenschaftswesen. Beschränkung der Arbeitszeit. Das Kapital. Lohnarbeiter und Unternehmer. Sonntagsfeier. Fälschung der Sozial-Wissenschaft. Genossenschaftlicher Sozialcredit. Macht des Geldes. Fabrikinder in England. Sittliche Zustände. Vereinswesen u. c. c. (Alle Wochen neun Nummern, redigirt und verlegt durch Jos. Schings in Aachen.)

Leben der hl. Brigitta von Schweden.

Im 14. Jahrhundert haben zwei Frauenpersonen eine große Stelle eingenommen. Die Eine stammte aus dem Norden, die Andere aus dem Süden, beide bewegten sich auf kirchlichem Felde, beide theiligten sich an der Pappgeschichte ihrer Zeit, beide werden von der Kirche als Heilige verehrt: Brigitta von Schweden und Katharina von Siena. Ueber die Erstere ist sechsen ein biographisches Werk erschienen, welches das Leben und Werke derselben nach historischen Quellen darstellt und die Approbation des bischöflichen Ordinariats von Mainz erhalten hat. Verfasser der Schrift ist eine Klosterfrau der ewigen Anbetung in Mainz, deren Namen nicht genannt wird, der aber ohne Bedenken hätte veröffentlicht werden dürfen, denn die Schrift macht der Verfasserin in Bezug auf Inhalt und Form Ehre und bekrundet, daß auch heutzutage in den Klöstern noch Frauenpersonen zu treffen sind, deren Gelehrsamkeit und Fleiß ebenbürtig neben die der Männer gestellt werden darf.

Die Schrift beginnt mit einem Blick auf die Einführung des Christenthums in Scandinavien, schildert die Kindheit und Jugend der Heiligen (geboren 1302), ihre Vermählung mit Fürst Alpo, ihre Stellung als Oberhofmeisterin der Königin Blanca; ihr Gemahl tritt in ein Kloster und auch sie widmet sich Gott. Brigitta als Wittve und im Kloster Bifionen, Gnaden, Versuchungen und Tugenden.

Brigitta stiftet den Orden des allerheiligsten Erlösers; Reise nach Rom; sie wirkt daselbst mit wunderbarem Erfolge für das Seelenheil und eifert für die Verbesserung der Sitten des Klerus, der Klöster und der Römerinnen. Reise nach Neapel. Wallfahrt nach dem hl. Lande und Aufenthalt in Jerusalem. Rückkehr; Aufenthalt in Cypern, Neapel und Rom. Tod, Begräbniß in Rom 1373, Uebertragung der Reliquien nach Schweden 1373, Heiligsprechung unter Papp Bonifazius IX. und Martin V. 1390—1418. Brigittens Bifionen und Prophezeiungen und deren Erfüllung bezüglich der Päpste Urban V. und Gregor IX., des Königshauses von Neapel, des abendländischen Schisma's u. c. c. Wunderthaten, Gebetserhöhrungen und Einfluß auf die Geschichte ihrer Zeit während den verschiedenen Perioden ihres Lebens. Dieses ist der ebenso belehrende

als erbauliche Inhalt der 40 Kapitel dieses interessanten Buches. Wir empfehlen dasselbe um so mehr zur Verbreitung, da der Ertrag zum Besten des verdienstvollen Klosters der ewigen Anbetung in Mainz bestimmt ist. (Mainz, Kirchheim. 1875. 536 S. in 8°, mit dem Bildniß und der Stammtafel der Heiligen.)

Schweizerischer Pius-Verein.

Empfangs-Bestätigung.

- A. Jahresbeitrag von den Ortsvereinen: Eins Fr. 136.
 B. Abonnement auf die Pius-Annalen von den Ortsvereinen: Menznau, Nachtrag 2 Exemplare.

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge	
Uebertrag laut Nr. 12:	Fr. 6205. 80
Aus der Pfarrei Rüschwil, Nachtrag	52. —
Aus der Pfarrei Oberbögen	21. —
Von Ungenannt aus der Pfarrei Oberkirch	6. —
Von Dr. J. C. in Luzern	200. —
Aus der Pfarrei Hochdorf	190. —
" Curatie Eblikon	40. —
Von der St. Josepfs-Bruderschaft in Solothurn	20. —
Aus der Pfarrei Doppleschwand	35. —
" Stadt-Pfarrei Luzern, Nachtrag	339. 25
Aus der Pfarrei Holderbank	20. —
	Fr. 7129. 05

Der Kasser der inl. Mission:
Helfer-Elmiger in Luzern.

Lehrhings-Patronat.

- Neuangeordnete Lehrmeister:
 Im Thurgau ein Bäcker, der bei gutem Verhalten anfänglich schon etwas Lohn gäbe.
 In der Ostschweiz ein Chirurg.
 Im St. Gallischen 2 Schustermeister, 2 Flachmaler, 2 Buchbinder, ein Schneidermeister und ein Bäcker.
 Im Kt. Uri ein Schlossermeister.
 Im Kt. Luzern ein Drechsler.
 In der östlichen Schweiz nimmt eine Kleidermacherin Töchtern in die Lehre, die das Zuschneiden und Kleidermachen billig bei ihr erlernen könnten.
 Lehrlinge:
 Im Kt. Unterwalden Einer zu einem Schreiner.

Im Kt. Uri Einer zu einem Schlossermeister außer dem Kanton.

Im Kanton Unterwalden Einer zu einem Sattler, wenn möglich in der innern Schweiz.

Im St. Gallischen Einer zu einem Uhrenmacher.

Das Lehrhingspatronat
in Jonschwyl.

Der Christliche Staatsmann.

Dieses von **Gf. Th. Scherer-Borcard** verfaßte Handbuch für jeden Staatsbürger zur richtigen Erkenntniß und Ausübung seiner politischen und sozialen Rechte und Pflichten, welches von der Schweizer Kirchenzeitung Nr. 4, Vaterland Nr. 47, Solothurner-Anzeiger Nr. 49, Ostschweiz Nr. 48, Freiburger Zeitung Nr. 18, Walliser Bote Nr. 8, Obwaldner Volksfreund Nr. 10 bestens empfohlen wurde, kann von nun an um **Fr. 2. 80** bezogen werden bei

B. Schwendimann
in Solothurn.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bruch des Religionsfriedens, und der einzige Weg zu seiner Wiederherstellung.

Von

W. E. Frhr. von Ketteler,
Bischof von Mainz.

8. 4 Bogen geh. Preis 70 Ct.

Mainz, 1875.

Franz Kirchheim.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Jubiläums-Büchlein.

Unterricht und Gebete

für

Gewinnung des von **Er. Heiligkeit Pius IX.** auf das Jahr 1875 bewilligten
Jubiläumsablasses.

Herausgegeben auf Veranlassung und mit Genehmigung der Hochwürdigsten Bischöfe von Basel und St. Gallen.

Preis: per Exemplar 40 Ct., bei Francozusendung 45 Ct.

Große Auswahl

gebundener Gebetbücher, in gewöhnlichen Einbänden bis zu den feinsten in Elfenbein, zu den verschiedensten Preisen bei

B. Schwendimann.

Paramenten-Handlung von Joseph Räber, Stifts-Sigrift im Hof Nr. 22 in Luzern.

Alle Arten und besonders gute und feste Stoffe zu Kirchen-Paramenten aus Deutschland und Frankreich, darunter Kunstgewebe nach anerkannt stylgerechten Mustern des Mittelalters in allen und besonders soliden Farben; Seiden, Damast, ohne und mit verschiedenen Goldgeweben in gut und halbguter Qualität, auch mit gothischer Verzierung, ebenso verschiedene Goldstickereien. Auch sind vorrätzig und stehen zur Einsicht bereit verfertigte Waaren, als: **Messgewänder**, in älterer und neuerer Form und Schnitt, **Stolen**, **Velum**, **Chormäntel**, **Fahnen** und alle in dieses Fach eingehenden Artikel.

Ferner halte stets eine schöne Auswahl Kirchengefäße, nämlich: große und kleine **Lampen**, **Kerzenstöcke** in Metall und Holz, gothische und andere **Kelche**, **Ciborien**, **Verschreuzte**, **Kreuzpartikel**, **Monstranzen**, **Kännchen**, **Rauchfässer**, **Prozessionslaternen**, u. Auch einige **Blumen**, feine, halbfeine und ordinäre **Gold- und Silberborten**, **Spitzen**, **Fransen**, **Quasten**, **Tüll- und Filet-Spitzen**, verfertigte **Alben**, **Messgürtel**, **Stickereien**, kleinerer Art, und zur Stickerei dienender **Faden**, **Bouillons**, **Paillettes** u. in Gold und Silber. Ferner einige große und viele kleine **Statuen** in Farben und sogenanntem Elfenbein.

Reparaturen von allen in dieses Fach einschlagenden Artikeln werden bereitwillig, bestmöglichst und billig besorgt.

19

Alle in öffentlichen Blättern und Bücherverzeichnissen angezeigten Bücher etc., sind entweder vorrätzig oder werden sofort hergeschafft. Neue Erscheinungen treffen regelmäßig und schnell ein und werden gerne zur Einsicht mitgetheilt.

Gebrüder Räber in Luzern.

20

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.